

- täten, einer eventuellen Bewaffnung mit Hieb- und Stichwaffen und anderen gefährlichen Gegenständen;
- **bei Gemeinschaftsunterbringung** hinsichtlich der Aktivitäten der Strafgefangenen bzw. Verhafteten zur Verhinderung der Selbsttötung bzw. zur Feststellung möglicher Absichten von Gewaltanwendung bei der Öffnung des Verwahrraums unter Ausnutzung der Situation oder im Falle einer vorgetauschten Selbsttötung.
- ϕ Bei Eintreffen weiterer SV-Angehöriger zur Absicherung unter Beachtung der Feststellungen Verwahrraum öffnen und
- Selbsttötung durch Anwendung von Sicherungsmaßnahmen bzw. Erste-Hilfe-Leistung bis zum Eintreffen von Kräften des medizinischen Dienstes verhindern;
 - bei Gemeinschaftsunterbringung die übrigen Strafgefangenen bzw. Verhafteten in anderen Verwahrraum unterbringen.
- ϕ Sicherung des Ereignisorts, möglicher Spuren, Werkzeuge usw. bis zum Eintreffen der Kriminalpolizei.